

# Beihilfegewährung anlässlich einer Sterilisation; Voraussetzungen

## Amtlicher Leitsatz:

Der Anspruch auf Beihilfe zu den Kosten einer Sterilisation hängt nach § 88 Satz 1 LBG NW i. V. m. der Beihilfeverordnung (BVO) nur davon ab, dass der Eingriff „nicht rechtswidrig“ ist, nicht aber von zusätzlichen Voraussetzungen, z. B. von einer Indikation, die einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigt.

OVG NW, Urteil vom 18.01.1994, 6 A 2698/92 (rechtskräftig)

## Zu den Entscheidungsgründen:

1.

Die klagende Beamtin – verheiratet, zwei Kinder – ließ sich sterilisieren, weil sie die Familienplanung für abgeschlossen hielt und eine sichere Methode der Empfängnisverhütung suchte. Ovulationshemmer hatten Gesundheitsstörungen hervorgerufen. Die Beihilfestelle lehnte die beantragte Beihilfe ab, weil der Eingriff nicht indiziert gewesen sei.

2.

Die Klage hatte in zwei Instanzen Erfolg.

Nach § 88 S. 1 LBG NW i. d. F. v. 31.03.1981 erhalten die Beihilfeberechtigten Beihilfen u. a. zu den Aufwendungen anlässlich eines **nicht rechtswidrigen** Schwangerschaftsabbruchs und einer **nicht rechtswidrigen** Sterilisation. Diese Bestimmung wurde in der BVO näher konkretisiert.

Im Falle der Klägerin war die Sterilisation zweifellos nicht rechtswidrig. Damit hängt die Entscheidung zunächst davon ab, ob der Eingriff nicht nur nicht rechtswidrig, sondern darüber hinaus nicht allein zur Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit, sondern auch **aus anderen Gründen notwendig** gewesen sein muss.

Insoweit ist davon auszugehen, dass das Beihilferecht zwischen dem Anlass und den Aufwendungen (Verbindlichkeiten) unterscheidet, die dem Beihilfeberechtigten im Zusammenhang mit Verrichtungen – z. B. eines Arztes – erwachsen. Nach § 88 S. 2 LBG

bezieht sich die Notwendigkeits- und Angemessenheitsprüfung auf die Verrichtungen und die damit verbundenen Aufwendungen, nicht aber auf den Anlass. Folgerichtig erkennt § 2 BVO unter der amtlichen Überschrift „Beihilfefälle“ bestimmte Sachverhalte: Krankheitsfälle, Geburtsfälle, Todesfälle, und eben auch Fälle eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs sowie Fälle einer nicht rechtswidrigen Sterilisation als Anlässe an, die für weiterhin bestimmte Personenkreise zu beihilfefähigen Aufwendungen führen können. Der nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbruch und die nicht rechtswidrige Sterilisation als solche sind daher einer **Notwendigkeitsprüfung** entzogen. Folgerichtig bezieht § 3 Abs. 1 BVO die **Notwendigkeits- und Angemessenheitsprüfung auf die Aufwendungen, nicht aber** auf den (unter anderem) in § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVO geregelten Krankheitsfall und die sonstigen in § 3 Abs. 1 BVO aufgeführten Fälle in denen – wie bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation – Beihilfe gewährt wird. Für die o. a. Fälle bedeutet dies, dass der Anlass – der Wunsch, eine Schwangerschaft abzubrechen oder künftige Schwangerschaften durch Sterilisation zu verhindern – beihilferechtlich grundsätzlich hinzunehmen ist, soweit der Eingriff nicht **rechtswidrig** ist, **nur noch zu prüfen** ist, ob die mit dem eingeschlagenen Verfahren verbundenen **Aufwendungen notwendig und angemessen** sind (wird ausgeführt). Entgegen der Auffassung des Beklagten steht das gewonnene Ergebnis nicht in einem unlösbaren Widerspruch dazu, dass nach der BVO die Schwangerschaftsverhütung grundsätzlich Sache des einzelnen ist. Die Sterilisation unterscheidet sich von anderen Methoden der Schwangerschaftsverhütung wesentlich dadurch, da es sich um einen gravierenden Eingriff handelt, der die Fortpflanzungsfähigkeit beseitigt und mit den bei operativen Eingriffen üblichen gesundheitlichen Risiken verbunden ist. Seine Rechtmäßigkeit hängt von einer Prüfung aller Umstände des Einzelfalles ab, bei der schon deshalb **keine Indikation zu fordern** ist, weil keine gegenläufige Schutzpflicht in Rede steht.

Zu einem derartigen Eingriff wird sich der Betroffene im Hinblick auf den Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit und die mit dem Eingriff verbundenen Risiken nur entscheiden, wenn ihn dazu persönliche Gründe drängen, die zwar nicht in jedem Einzelfall eine Indikation i. S. d. § 218 a StGB i. d. F. v. 18.05.1976 erkennen lassen, einer solchen Indikation aber im Einzelfall nahe kommen.